



Bern, 28. April 2021

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung der Verordnung über die politischen Rechte und der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Umsetzung Neuausrichtung des Versuchsbetriebs): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. April 2021 die BK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung über die politischen Rechte und der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Umsetzung Neuausrichtung des Versuchsbetriebs) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **18. August 2021**.

Seit 2004 führten insgesamt 15 Kantone über 300 Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durch. Die rechtlichen Grundlagen für die Versuche bilden Artikel 8a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1), die Artikel 27a-27q der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) sowie die Verordnung der Bundeskanzlei (BK) über die elektronische Stimmabgabe (VEleS; SR 161.116). In diesen Grundlagen sind die Anforderungen an E-Voting-Systeme und deren Betrieb definiert.

Mit der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs zieht der Bundesrat die Lehren aus der bisherigen Versuchsphase. Mit dem vorliegenden Revisionsentwurf werden die von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmen in den Rechtsgrundlagen des Bundes abgebildet und es soll eine neue, stabile Grundlage für den E-Voting-Versuchsbetrieb geschaffen werden. So ist neu vorgeschrieben, dass nur noch vollständig verifizierbare E-Voting-Systeme zum Einsatz kommen sollen. Weiter regelt die Vernehmlassungsvorlage, dass pro Kanton maximal 30% und schweizweit maximal 10% der Stimmberechtigten an E-Voting-Versuchen teilnehmen dürfen. Vorgesehen ist überdies, dass E-Voting neben den Auslandschweizerinnen und -schweizern auch Stimmberechtigten mit einer Behinderung bevorzugt, d.h. ohne Anrechnung an die Limiten, angeboten werden kann. Die Vernehmlassungsvorlage regelt zudem im Detail, wie die ständige öffentliche Überprüfung von E-Voting-Systemen ermöglicht werden soll und sieht neu vor, dass die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen von unabhängigen Expertinnen



und Experten im Auftrag des Bundes überprüft werden. Damit soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess etabliert werden. Die Kantone entscheiden weiterhin selber, ob und mit welchem System sie ihren Stimmberechtigten E-Voting anbieten wollen, während der Bund den rechtlichen Rahmen setzt und Bewilligungsbehörde ist.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.ad-min.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

evelyn.mayer@bk.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen zu Ihren Stellungnahmen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Evelyn Mayer (Tel. 058 483 97 57) und Frau Mirjam Hostettler (Tel. 058 467 21 64) zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Walter Thurnherr
Bundeskanzler